

Pro Natura Solothurn

Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Solothurn — Solothurnischer Naturschutzverband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Aus Respekt vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Solothurn für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Solothurn vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) die Pro Natura Schutzgebiete im Kanton Solothurn zu pflegen und zu unterhalten sowie neue Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen;
- e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;

- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen, mit Stellen und Weiteren zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Pro Natura Solothurn — Solothurnischer Naturschutzverband ist eine Sektion von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Pro Natura Solothurn arbeitet in allen Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.

Art. 5 Finanzen

Pro Natura Solothurn erhält ihre Mittel aus:

- a) dem Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge;
- b) Erträgen ihres Vermögens und aus eigenen Fonds;
- c) Zuwendungen des Zentralverbandes;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Aktionen und Sammlungen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Solothurn sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Solothurn. Der Zentralverband überweist Pro Natura Solothurn ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Solothurn bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Solothurn haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Solothurn können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Solothurn wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Solothurn ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

Art. 8 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 9 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder durch Tod sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Solothurn weiterführen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Solothurn den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Solothurn zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist gehalten, den Naturschutzgedanken im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu fördern.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Angestellte von Pro Natura Solothurn haben kein Stimm- und Wahlrecht. In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbandes zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Organe von Pro Natura Solothurn sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Kontrollstelle

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtszeit der Mitglieder von Vorstand, Geschäftsleitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Generalversammlung

Art. 16 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Solothurn. Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen.

Art. 17 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsprogrammes;
- e) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Budgets;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- h) Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen (Kontrollstelle);
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Solothurn;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- n) Auflösung von Pro Natura Solothurn.

Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann diskutiert, jedoch nicht beschlossen werden. Sie sind dem Vorstand zu überweisen, der über die weitere Behandlung entscheidet.

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind der Geschäftsleitung bis am 15. Februar schriftlich mitzuteilen.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es wichtige und dringende Geschäfte erfordern, oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 20 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn es der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnet, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Vorstand und Geschäftsleitung

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin, je eine Vertretung der zehn Bezirke (mit dem Recht, im Verhinderungsfall eine Stellvertretung zu entsenden), die Vertreter/Vertreterinnen von Pro Natura Solothurn im Delegiertenrat des Zentralverbandes sowie der Präsident/die Präsidentin der parlamentarischen Arbeitsgruppe Natur und Umwelt und allfällige weitere Persönlichkeiten. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist stimm- und wahlberechtigt.

Der Vorstand tritt in der Regel sechsmal jährlich, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, zusammen. Er kann dringliche Beschlüsse ausnahmsweise ohne Sitzung durch schriftliche (per E-Mail) oder telefonische Umfrage fassen. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung an einer Sitzung verlangen.

Art. 22 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a) Einrichten der Geschäftsstelle und Anstellen deren Personals;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Vorberatung der Traktanden der Generalversammlung;
- e) Erlassen von Reglementen;
- f) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte (z.B. Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten);
- g) Beschlussfassung über Projekte;
- h) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen/Wahlen;
- i) Beschlussfassung über das Ergreifen eines Referendums und über die Unterstützung eines Referendums oder einer Volksinitiative anderer Organisationen.

Der Vorstand ist im Weiteren zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen (gemäss Pro Natura Spesenreglement) und Weiterbildungskosten (gemäss internem Reglement) können vergütet werden.

An Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin kann für ihre Tätigkeit eine moderate Amtsvergütung ausgerichtet werden. Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

Art. 23 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird als Beisitzer/Beisitzerin mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.

Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte von Pro Natura Solothurn. Sie kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Geschäftsleitung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag von einem Geschäftsleitungsmitglied nach Bedarf einberufen. Über laufende Geschäfte wird nach Möglichkeit per E-Mail oder Telefonkonferenz diskutiert und entschieden.

Art. 24 Unterschrift

Pro Natura Solothurn wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Kassier/die Kassierin sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Für die Einreichung von Einsprachen sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Vorstandsmitglieder einzeln unterschriftsberechtigt. Einspracherückzüge sind nur mit Kollektivunterschrift möglich.

Für finanzielle Transaktionen (Bank und Post) bis und mit Fr. 500.- sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle einzeln unterschriftsberechtigt.

Art. 25 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Solothurn in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle wird in einem besonderen Pflichtenheft geregelt. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin.

Die Angestellten von Pro Natura Solothurn dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines andern Organs von Pro Natura Solothurn oder des Zentralverbands sein.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Geschäftsleitungssitzungen teil.

C. Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sie müssen ferner durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes genehmigt werden.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Solothurn kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbandes kann Pro Natura Solothurn als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 29 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzaktivität im Kanton Solothurn verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Solothurn dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Solothurn, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Solothurn auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, gehen das Vereinsvermögen, die Akten und die Rechte an Schutzgebieten zu entsprechender Verwendung an den Kanton Solothurn.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2013. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung von Pro Natura Solothurn und durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft.

Die nächste Amtsperiode des Vorstandes beginnt im Jahr 2023.

Pro Natura Solothurn

Die Präsidentin
Nicole Hirt

Die Geschäftsführerin
Ariane Hausammann

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Solothurn am 24. Oktober 2020 erlassen.

Diese Statuten wurden durch den Delegiertenrat von Pro Natura — Schweizerischer Bund für Naturschutz am 5. Dezember 2020 genehmigt.